

Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatz- Krankenversicherung gemäss VVG (mit subsidiärer Unfalldeckung)

Pecunia

Zusatzversicherung für Taggeld bei Erwerbsausfall

Artikel 1 - Leistungsbereich

1.1 Bei Lohn- oder Erwerbsausfall infolge krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit entrichtet die Assura S.A. Taggelder nach Massgabe der von der versicherten Person gewählten Deckung und der nachfolgenden Bestimmungen. Die Taggelder werden im Verhältnis zum effektiven wirtschaftlichen Verlust der versicherten Person ausbezahlt.

1.2 Die versicherte Person bestimmt die versicherte Summe sowie den Auszahlungsmodus (auf den 31., 61., 91., 121., 151., 181., 271., 361. oder 721. Tag der Arbeitsunfähigkeit).

1.3 Der versicherte Höchstbetrag sowie der Auszahlungsmodus können während des Vertrages infolge Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder Wechsel des beruflichen Status der versicherten Person angepasst werden.

1.4 In Abweichung von Art. 4.1.10 AVB wird bei psychischen Krankheiten nach Ablauf der Wartefrist ein Taggeld von maximal Fr. 150.- während höchstens 60 Tagen entrichtet.

Artikel 2 - Leistungsanspruch

2.1 Der Leistungsanspruch entsteht bei Erwerbsausfall wegen einer Arbeitsunfähigkeit. Die Wartefrist gemäss Ziff. 1.2 ist auf jede Arbeitsunfähigkeit anwendbar.

2.2 Um Leistungen beanspruchen zu können, hat die versicherte Person der Assura S.A. ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis einzureichen.

2.3 Die versicherte Person muss der Assura S.A. im Weiteren eine Lohnausfallbestätigung des Arbeitgebers einreichen. Ist sie selbständig-erwerbend, ist für die Berechnung des Lohnausfalles das der AHV deklarierte Einkommen, bei Fehlen dieser Angaben das Einkommen gemäss Steuererklärung massgebend.

2.4 Bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit, die jedoch mindestens 50% betragen muss, wird das versicherte Taggeld anteilmässig bezahlt.

2.5 Ungeachtet der vereinbarten Wartefrist obliegt der versicherten Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ausdrückliche Meldung der Arbeitsunfähigkeit an die Assura S.A.. Spitaleintrittsmeldungen oder Unfallereignisse gelten nicht als Meldungen im Sinne der vorliegenden Bestimmung. Die Assura S.A. ist berechtigt, bei einer schuldhaft verspäteten Meldung der versicherten Person die Taggelder zu kürzen. Für die Zeit vor der Meldung der Arbeitsunfähigkeit werden in jedem Fall keine Leistungen erbracht.

2.6 Der Leistungsanspruch ist aufgehoben, wenn sich die versicherte Person einer notwendigen ärztlichen Behandlung entzieht oder die Weisungen ihres behandelnden Arztes nicht befolgt. Der Arzt darf während einer Arbeitsunfähigkeit nur mit Zustimmung der Assura S.A. gewechselt werden.

2.7 Erreicht die versicherte Person das AHV-Rentenalter, wird das versicherte Taggeld automatisch gestrichen.

2.8 Ab dem 361. Tag der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit gewährt die Assura S.A. ihre Leistungen nur in Ergänzung zu denjenigen der Invalidenversicherung (IV).

Artikel 3 - Leistungsdauer

3.1 Nach Bezug des vereinbarten Taggeldes während 720 Tagen erlischt der Leistungsanspruch endgültig.

3.2 Ist eine versicherte Person nur teilweise arbeitsunfähig und wurde das Taggeld entsprechend anteilmässig ausbezahlt, verlängert sich der Leistungsanspruch im Verhältnis zur erfolgten Kürzung.

3.3 Erlischt der Leistungsanspruch einer versicherten Person, wird ihre Versicherungspolice angepasst und die Prämien werden entsprechend herabgesetzt.

3.4 Abweichend von Artikel 11 AVB verzichtet Assura AG darauf, bei Arbeitsunfähigkeit, die zu einem Erwerbsausfall führt und die bei Ablauf des Vertrags bereits besteht, ihre bestehenden Verpflichtungen zur Leistungserbringung zu beenden. Bei einem allfälligen Rückfall besteht keinerlei Anspruch auf eine Leistung.

Artikel 4 - Gebietsbereich

In Abweichung von Art. 5.1 AVB VVG werden nur Leistungen bei Arbeitsunfähigkeiten vergütet, die in der Schweiz eingetreten sind und deren Folgen in der Schweiz behandelt werden.

Assura A.G.

NB : Mit Verweis auf Art. 1.1 der vorliegenden Versicherungskategorie werden bei Erwerbsausfällen, die auf Mutterschaft zurückzuführen sind, keine Taggelder ausgerichtet.